

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.09.01

Vorlage Nr.: BV/0022/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Rheinbach entsendet als Delegierte in die **Mitgliedergruppe 3** der Delegiertenversammlung des Erftverbandes:

Mitglieder
1. Bürgermeister Ludger Banken oder den*die von ihm vorzuschlagende*n Bedienstete*n
2.

2. Der Bürgermeister und der Werksleiter des Eigenbetriebs Wasserwerk werden ermächtigt, über die Wahrnehmung der Stimmrechte aufgrund der Beitragsteileinheiten in der **Mitgliedergruppe 5** der Delegiertenversammlung des Erftverbandes, im Interesse der Stadt Rheinbach bzw. des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach zu verfügen.

Erläuterungen:

Mitgliedschaften der Stadt Rheinbach

Die Delegiertenversammlung des Erftverbandes besteht aus 100 Delegierten, die auf die Mitgliedergruppen

1. Braunkohlebergbau,
2. Elektrizitätswirtschaft,
3. Kreisfreie, kreisangehörige Städte und Gemeinden,
4. Kreise,
5. Öffentliche Wasserversorgung und
6. gewerbliche Unternehmen

entfallen.

Die Stadt Rheinbach verfügt über zwei Mitgliedschaften im Erftverband:

Zu 1.: Mitgliedergruppe 3

Als Mitgliedsgemeinde gehört die Stadt Rheinbach der Mitgliedergruppe 3 „Kreisfreie, kreisangehörige Städte und Gemeinden“ an. Aufgrund des Beitragsaufkommens der Stadt Rheinbach ergibt sich eine Beitragseinheit von 2,5737. **Jede volle Beitragseinheit berechtigt zur Entsendung einer/eines Delegierten. Die Stadt Rheinbach entsendet also zwei stimmberechtigte Delegierte in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes.** Die Mitgliedergruppe 3 besteht aus höchstens 66 Delegierten. Durch Entsendung der einzelnen Städte und Gemeinden wurden 51 Delegiertensitze besetzt.

Zur Besetzung der verbleibenden 15 Delegiertensitze fand am 22.03.2018 beim Erftverband für die Wahlperiode 1. Mai 2018 bis 30. April 2023 eine Wahlversammlung statt.

In dieser Versammlung wählten alle Mitglieder mit Beitragsteileinheiten die Delegierten für die unbesetzten Delegiertensitze (15 Personen). Bei dieser Wahl hat die Stadt Rheinbach einen weiteren Delegiertensitz erhalten.

Zu 2.: Mitgliedergruppe 5:

Die weitere Mitgliedschaft besitzt das Wasserwerk der Stadt Rheinbach in der Mitgliedergruppe 5 "Öffentliche Wasserversorgung". Da die Beitragsteileinheit für das Wasserwerk mit 0,0043 keine volle Beitragseinheit beträgt, kann der Eigenbetrieb keinen Delegierten entsenden.

Der Mitgliedergruppe 5 gehören 6 Personen an; ein Delegiertensitz wird durch Entsendung durch die RheinEnergieAG besetzt. Die Besetzung der verbleibenden fünf Delegiertensitze fand ebenfalls in der Wahlversammlung des Erftverbandes statt. Auch hier wählten alle Mitglieder mit Beitragsteileinheiten die unbesetzten Delegiertensitze (5 Personen).

Bei der Wahrnehmung der Stimmrechte des Wasserwerkes empfiehlt es sich, hinsichtlich des Teilstimmrechts von 0,0043 - wie auch in der Vergangenheit - den Bürgermeister und den Werksleiter des Eigenbetriebs Wasserwerk zu ermächtigen, über die Wahrnehmung dieser Stimmrechte aufgrund der Beitragseinheit im Interesse der Stadt Rheinbach bzw. des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach zu verfügen.

a) Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Absatz 2 GO NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Auszug aus

§ 113

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. **Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.** Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) ...

Hinsichtlich der Entsendung der Delegierten ist darüber hinaus auf folgendes hinzuweisen:

- Befangenheit nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)
Ein Mitglied darf nicht durch eine*n Delegierte*n vertreten werden, die*der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte, die in der Wahlversammlung gewählt werden (§ 15 Absatz 4 ErftVG).
- Politikerprivileg nach § 16 Absatz 5 ErftVG
Eine Gebietskörperschaft darf nicht mehr Vertreter*Innen der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsenden. Darüber hinaus muss mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden einer Vertretung der Gebietskörperschaft angehören. Dies gilt auch für Wahlen nach § 15 Absatz 4 ErftVG (Wahlen in der Wahlversammlung). Das Politikerprivileg schließt die Entsendung von Personen, die nicht Mitglied des Rates oder der Verwaltung sind, aus. Sachkundige Bürger können somit nicht entsandt werden.
- Die Amtszeit der jetzigen Delegiertenversammlung des Erftverbandes endet am 30. April 2023. Dem Rat ist es jedoch unbenommen, personelle Änderungen zu beschließen.

- Das Amt als Delegierte oder Delegierter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Ungültigkeit der Wahl aufgrund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Verbandsrates, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod.

b) Bestellung der Vertretung

Während der derzeit laufenden Wahlperiode des Erftverbandes ist lediglich über die vollen Beitragseinheiten abzustimmen. Für die Beitragsteileinheit von 0,5737 wurde Ratsherr Karl Heinrich Kerstholt in die Delegiertenversammlung bestellt. Dieser Sitz ist nicht durch den Rat der Stadt Rheinbach zu besetzen, sondern fällt bei Ausscheiden an den*die nächste*n Vertreter*In der Ersatzliste des Erftverbandes.

Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Vertreter*In er in die Mitgliedergruppe 3 entsenden will. Bei zwei Vertretern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazu zählen. Da nur ein*e Vertreter*In zu bestellen ist, erfolgt die Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung.

c) Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 8. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin